



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 28.06.1983

Fassung

Gültig ab: 31.12.1999

Gültig bis: 31.12.1999

Verordnung über die Rahmenrichtlinien für die Aufstellung kommunaler Weiterbildungsentwicklungspläne

Fußnoten

SGV. NW. 223.

Vom 28. Juni 1983

Aufgrund des § 9 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Aufgabe der Weiterbildungsentwicklungsplanung

Aufgabe der Weiterbildungsentwicklungsplanung ist es, durch Zusammenarbeit der Träger von Weiterbildungseinrichtungen das örtliche Weiterbildungsangebot zu verbessern. Hierzu wird ein Abstimmungsverfahren durchgeführt.

§ 2 **Planungsbeteiligte**

(1) Planungsbeteiligte sind die im Planungsbereich tätigen Träger von nach dem Weiterbildungsgegesetz anerkannten Einrichtungen und die Hochschulen.

(2) Der Planungsträger kann weitere Veranstalter von Weiterbildungsmaßnahmen hinzuziehen, insbesondere die Träger von Schulen des Zweiten Bildungsweges und der beruflichen Schulen.

§ 3 **Weiterbildungsentwicklungsplan**

Der Weiterbildungsentwicklungsplan umfaßt mindestens die Einzelangaben der kommunalen Weiterbildungseinrichtungen und der Planungsbeteiligten sowie eine zusammenfassende Darstellung durch den Planungsträger (§ 12 Abs. 2 WbG). Die Darstellung beinhaltet eine Beschreibung der Versorgung mit Weiterbildungsangeboten, der geplanten und erforderlichen Entwicklungen sowie der Bezüge zu anderen kommunalen Fachplanungen. Sie beschreibt die Zielvorstellungen des Planungsträgers vor dem Hintergrund der Gebiets- und Bevölkerungsstruktur.

§ 4 **Einzelangaben**

(1) Soweit sich die statistischen Angaben aus den nach § 28 Abs. 3 Nr. 2 und 3 WbG erstellten Unterlagen ergeben, sind sie diesen zu entnehmen.

(2) Die weiteren Einzelangaben werden im Abstimmungsverfahren festgelegt.

§ 5 **Koordinierungsplan**

Der Kreis erstellt den Koordinierungsplan (§ 12 WbG) auf der Grundlage der Weiterbildungsentwicklungsplanungen im Kreisgebiet.

§ 6 **Aufstellung der Pläne**

Die Weiterbildungsentwicklungspläne und der Koordinierungsplan sind erstmalig bis zum 31. Dezember 1984 aufzustellen. Sie sind im Kreisgebiet zeitgleich fortzuschreiben und zwar jeweils längstens nach drei Jahren.

§ 7 **Inkrafttreten**

Fußnoten zu § 7 Inkrafttreten

§ 7 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Kultusminister